

mit der von mir vorgeschlagenen Reihenfolge der Fragen einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Zunächst stelle ich, Ihrer Zustimmung nunmehr gewiß, zur Abstimmung den Antrag des Abg. v. Dieskau. Er bezweckt, „den Antrag des Abg. Eymann nur auf solche Gemeinden, welche nicht selbst Jurisdictionseigenthümer sind, und über welche der Staat die Gerichtsbarkeit unmittelbar ausübt, zu erstrecken, und in dieser Weise denselben der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Nehmen Sie diesen Antrag an? — Durch 38 Stimmen abgeworfen.

Präsident Cuno: Zweiter Antrag, der des Abg. Hähnel: „Die Kammern wollen die Staatsregierung ermächtigen, in geeigneten Fällen die Gebühren in Untersuchungssachen zu Gunsten der zu deren Tragung etwa verpflichteten unmittelbaren Amtsgemeinden niederzuschlagen.“ Pflichten Sie diesem Antrage bei? — Mit 31 Stimmen Nein.

Präsident Cuno: Dritter Antrag, der des Abg. Wapler: „die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten an die Staatsregierung den Antrag stellen, dieselbe wolle, falls bis zum 1. Januar 1851 die beabsichtigte Organisation der Untergerichte noch nicht ins Leben getreten wäre, gleichwohl von da ab die unter königlicher Jurisdiction stehenden Gerichtsprengel von ihrer Verbindlichkeit, peinliche Kosten zu zahlen, entheben.“ Geben Sie diesem Antrage Ihre Zustimmung? — Mit großer Stimmenmehrheit Nein.

Präsident Cuno: Es bleibt der Ausschusantrag übrig: „die Kammer wolle den Antrag des Petenten auf sich beruhen lassen.“ Pflichten Sie diesem Antrage bei? — Gegen 9 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Weiter der letzte Antrag des Ausschusses: „die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer gegen die Staatsregierung die Erwartung aussprechen, daß sie die ihr nach §. 33 des angezogenen Gesetzes vom 23. November 1848 anheimfallende Ausführung der neuen Gerichtsorganisation möglichst beschleunigen werde.“ Wollen Sie der Regierung gegenüber diese Erwartung aussprechen? — Gegen 3 Stimmen Ja.

Berichterstatter Abg. Wieland: Es ist nur noch eine Petition vorzutragen, welche, nachdem der Bericht bereits gefertigt war, von der Kammer dem vierten Ausschusse zur Begutachtung überwiesen worden ist und auf die gegenwärtige Frage sich bezieht. Es hat eine große Anzahl Einwohner zu Zwenkau und einigen Nachbarorten das Gesuch angebracht, die Kammer wolle in Gemeinschaft mit der ersten Kammer dahin wirken, daß noch vor Eintritt der neuen Gerichtsverfassung die Verbindlichkeit zur Uebertragung der im Amtsbezirke

Pegau üblichen peinlichen Kosten unentgeltlich in Wegfall komme. Sie haben dieses Gesuch nicht besonders begründet, nur gesagt, es möchte wohl nur ein altes Herkommen sein, vermöge dessen sie die peinlichen Kosten zu übertragen hätten, dann aber stünde auch in Aussicht, daß in Folge einer wichtigen Untersuchung bei dem Amte Pegau ihnen eine große Last wieder von Neuem in dieser Beziehung aufgebürdet werden würde, und darum finden sie es wünschenswerth, daß schon gegenwärtig der Staat die Uebertragung der Untersuchungskosten auf sich nehmen möge. Sie haben ein Gesuch nicht im Allgemeinen ausgesprochen, sondern lediglich in Bezug auf ihre eigenen Verhältnisse und Beziehungen zu dem Amte Pegau. Der Ausschuß ist zu dem Beschluß gelangt, der geehrten Kammer vorzuschlagen, daß diese Petition durch die heute gefaßten Beschlüsse als erledigt zu betrachten sei.

Präsident Cuno: Sie haben, wie Sie sich erinnern, alle Anträge, welche, abweichend von der Ansicht des Ausschusses, dahin gingen, noch vor Eintritt der neuen Gerichtsverfassung in der einen oder in der andern Weise eine Erleichterung rücksichtlich der Untersuchungskosten eintreten zu lassen, abgeworfen. In Folge dieses Beschlusses schlägt Ihnen der Ausschuß vor, auch die zuletzt erwähnte Petition der Gerichtsbefohlenen zu Zwenkau für erledigt anzusehen. Stimmen Sie diesem Abg. Naumann.

Abg. Naumann: Ich muß mir hier in dieser außerordentlichen Angelegenheit ganz besonders das Wort erbitten und darauf hinweisen, daß die eben angeregte Sache nicht mit andern zu vermengen sein wird. Es verhält sich mit der Petition, die von Zwenkau aus hieher gelangt ist, folgendermaßen: Die Stadt Zwenkau hat bereits schon seit vielen Jahren die Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten, muß aber gleichwohl (welche Ursachen dem zu Grunde liegen, weiß ich nicht) nach Pegau sogenannte peinliche Kosten bezahlen, sie hat sich deshalb an die Kammer mit einer Petition gewendet und mir dieselbe übersendet. Ich hätte freilich nicht geglaubt, daß der Antrag des Abg. Eymann, die peinlichen Kosten betreffend, so wenig Anklang in der Kammer finden würde, und muß daher bekennen, daß wie hier, es auch in Zwenkau wirklich an der Zeit wäre, einem Ungebührnisse abzuhelfen.

Berichterstatter Abg. Wieland: Aus der Petition geht freilich nicht hervor, wie sich die früheren Jurisdictionsverhältnisse gestaltet gehabt haben, aber so weit ich mich der factischen Verhältnisse erinnere, so ist die Sache so. Die Stadt Zwenkau ist wohl immer königl. Jurisdiction gewesen, sie hat wohl immer unter dem Amte Pegau gestanden. Es ist früher, so weit ich mich der geschichtlichen Verhältnisse erinnere, die Stadt Zwenkau ein Stiftsort gewesen, der zu dem Stifte Naumburg oder Zeiß gehört hat, ist später an das Amt Pegau überwiesen worden, und gegenwärtig wird nun die Jurisdiction über Zwenkau nicht mehr von dem Amte Pegau, sondern von einem königl. Gerichte in Zwenkau ausgeübt und verwaltet. Also in Absicht auf die Leistung selbst, welche den Zwenkauern Einwohnern privatrechtlich obliegt, hat sich